

Antragsteller (Veranstalter):

Ort, Datum

Telefon-Nr. des Antragstellers:

**Markt Frontenhausen
- Ordnungsamt -
Marienplatz 3
84160 Frontenhausen**


 Veranstaltungsanzeige

gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG

Anlagen:

- Flyer/Werbeblatt
 Lageplan
 sonstiges

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG). Sofern die Anzeige der Veranstaltung nicht mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Behörde eingeht, ist in jedem Fall ein gebührenpflichtiger Erlaubnisbescheid zu erlassen (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LStVG). Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet, kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 19 Abs. 8 Nr. 1 LStVG).

Art der Veranstaltung (Tanzveranstaltung, Disco etc.)	
Name, Motto der Veranstaltung	
Veranstaltungstag(e)	
Veranstaltungszeit(en)	
Veranstaltungsort	
Teilnehmerzahl (erwartete Mindestzahl)	
Rahmenprogramm (z.B. Live-Musik etc.)	
Speisen- und Getränkeverkauf	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Hinweise

1. Diese Veranstaltungsanzeige entbindet nicht von der etwaigen Verpflichtung, weitere öffentlich-rechtlichen oder ggf. private Erlaubnisse einzuholen (z.B. Speise- und Schankerlaubnis, Baugenehmigung, Pachtvertrag, etc.)
2. Eine etwaige Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller eigenverantwortlich vorzunehmen.
3. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

 Unterschrift des Veranstalters, Verantwortlichen